



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-162.01

Bregenz, am 10.5.1994

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Auskunft:
Dr. Keßler
Tel. (05574) 511-2066

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>29</i> -GE/19. <i>94</i>	
Datum: 19. MAI 1992	
Verteilt 20. Mai 1994 <i>per</i>	

A. Klausgraber

Betrifft: 16. KFG-Novelle;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 23. März 1994, GZ. 170.018/2-I/7/94

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (16. KFG-Novelle), wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Die Zielsetzung der vorgeschlagenen Novelle, Vollzugsdefizite abzubauen, mißverständliche Formulierungen klarzustellen und technische Entwicklungen zu berücksichtigen, wird befürwortet. So stellen die Z. 8 (§ 4 Abs. 9 lit. b), Z. 10 (§ 20 Abs. 5) und die Z. 22 (§ 123 Abs. 2) aus der Sicht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Verbesserungen dar. Teilweise sind mit den vorgeschlagenen Änderungen allerdings neue Unklarheiten verbunden. Im einzelnen wird auf Pkt. II verwiesen.

II. Im Einzelnen:

Zu Z. 2 (§ 2 Z. 3 lit. a):

Nach dieser Regelung ist für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von weniger als 350 kg und einer bauartbedingten

- 2 -

Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h die Benützung der Autobahn zulässig. Dies erscheint jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit bedenklich.

Zu Z. 6 (§ 4 Abs. 5):

Weder aus dem Entwurf noch aus den Erläuterungen läßt sich ersehen, warum die bisherigen Ausnahmen des § 4 Abs. 5 lit. b und lit. c nicht weiter gelten sollen.

Zu Z. 12 (§ 28 Abs. 3a):

Aus dem Entwurf ist nicht ersichtlich, warum der zweite Satz des bisherigen Abs. 3a nicht beibehalten wurde.

Zu Z. 15 (§ 64 Abs. 6):

Der Wegfall des Erfordernisses der Fahrpraxis wird an sich begrüßt. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung, wonach diese Personen ein Jahr lang zulässigerweise Fahrzeuge im Bundesgebiet aufgrund ihrer ausländischen Lenkerberechtigung lenken dürfen, lassen jene Fälle außer Acht, in denen Personen, die in Österreich seit mehr als einem Jahr einen Wohnsitz haben, während eines Urlaubsaufenthaltes im Ausland - allenfalls unter Umgehung der Zuständigkeitsvorschriften - eine Lenkerberechtigung erwerben. Nach der vorgesehenen Regelung müßte auch diesen Personen unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 6 eine inländische Lenkerberechtigung mit dem gleichen Berechtigungsumfang erteilt werden. Es sollte eine Regelung vorgesehen werden, die derartige Mißbräuche verhindert.

Zu Z. 18 (§ 66 Abs. 2 lit. i):

Dem Entwurf wird grundsätzlich zugestimmt. Statt "52 Z. 10" müßte es richtig lauten "52 Z. 10a". Es sollte überprüft werden, ob nicht gleichzeitig der § 73 KFG 1967 dahingehend geändert werden kann, daß der Behörde im Falle einer solchen Übertretung eine Entziehung der Lenkerberechtigung auch für eine Dauer von weniger als 3 Monaten ermöglicht wird.

Darüberhinaus wird vorgeschlagen, dieser Bestimmung einen weiteren

- 3 -

Tatbestand anzufügen, der einen Mangel an Verkehrszuverlässigkeit auch dann annimmt, wenn ein Besitzer einer Lenkerberechtigung wiederholt große Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen hat, die weder unter lit. f noch unter lit. i fallen. Unter großen Geschwindigkeitsüberschreitungen könnten diejenigen verstanden werden, welche weder durch Organmandat noch durch Anonymverfügung geahndet werden können.

Zu Z. 19 (§ 99 Abs. 6 lit. k):

Die entsprechenden Schülertransportbestimmungen in der vorgesehenen Novelle der StVO 1960 wurden vom Amt der Vorarlberger Landesregierung bereits als beinahe praxisfremd beurteilt, da diese Bestimmungen eine Haltepflcht des nachfolgenden Verkehrs auch dann vorsehen, wenn sich ein Schülertransportfahrzeug in einer Haltestellenbucht befindet und die Schule auf dieser Straßenseite gelegen ist. Die vorgesehene Bestimmung sollte nur dann beibehalten werden, wenn die entsprechenden Bestimmungen in der StVO 1960 tatsächlich in Kraft getreten sind. Derzeit wird in derart vielen Fällen gelb-rotes Drehlicht verwendet, daß dessen Wirksamkeit in Frage gestellt ist.

Zu Z. 19 (§ 99 Abs. 6 lit. l):

Diese Bestimmung sollte nach dem Wort "Verordnungen" durch die Wortfolge "oder in Bescheiden" ergänzt werden. Die Verwendung von gelb-rotem Drehlicht wird insbesondere in Bescheiden über die Erteilung einer Streckenbewilligung oder einer Ausnahmbewilligung im Sinne des § 25 GGSt regelmäßig vorgesehen.

Zu Z. 19 (§ 99 Abs. 6 lit. m):

Auch diese Bestimmung trägt zur "Gelblichtflut" bei.

Zu § 20 (§ 104 Abs. 5):

Im Hinblick auf die Neuformulierung des zweiten und dritten Satzes könnte auch eine Änderung oder der Entfall der lit. e überlegt werden.

Zu Z. 21 (§ 114 Abs. 5):

Aufgrund der topographischen Situation in Vorarlberg (insbesondere

- 4 -

Kleinwalsertal und Lech) haben sich Fahrschulaußenkurse sehr bewährt. Jedoch müßten dieselben Voraussetzungen für die Fahrschulaußenkurse gelten wie für die Standortfahrschulen.

Außerhalb der vorgesehenen Novelle werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Zu § 4 Abs. 7 und 8:

Entsprechend dem Abschnitt II des Erlasses vom 5.4.1994, Zl. 179.342/3-1/I/7/94 sollte auch im Gesetz klargestellt werden, daß gelenkte Achsen, auch wenn sie angetrieben sind (z.B. Allradfahrzeuge), vom Gebot der Doppelbereifung ausgenommen sind und auch nicht als Antriebsachsen gemäß § 4 Abs. 8 gelten.

Zu § 4 Abs. 7 lit. b:

Diese Bestimmung sollte lauten: "Bei Kraftfahrzeugen mit drei oder mehr Achsen ausgenommen lit. c bis e, ... 25 kg,". Dadurch könnten auch Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Achsen wie bisher genehmigt werden, und zwar auch dann, wenn sie die Voraussetzungen im Sinne des § 4 Abs. 7 lit. c bis d nicht erfüllen können. Dies würde auch eine Anregung anlässlich der Kraftfahrreferentenbesprechung im Oktober 1993 in Schärding berücksichtigen.

Zu § 4 Abs. 7 lit. g:

Das Wort "Dreiaxanhängern" sollte durch die Worte "Anhängern mit drei oder mehr Achsen" ersetzt werden. Vielfach werden Anhänger mit mehr als drei Achsen verwendet (insbesondere Tieflader), bei denen die Festsetzung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes mit 24.000 kg ebenfalls in Betracht kommt. Im Ausland sind solche Anhänger in Verwendung. Den einheimischen Unternehmen sollte die Verwendung ebenfalls ermöglicht werden. Auch ein "Straßenroller" könnte derzeit nicht einzelgenehmigt werden.

Zu § 4 Abs. 7a:

Im ersten Satz sollte die Wortfolge "höchstem zulässigen" entfallen. Dadurch wäre eine Gleichstellung bei der Verwendung von im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen mit Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen (§ 82 Abs. 5) gewährleistet.

- 5 -

Zu § 30 Abs. 8:

Der letzte Zulassungsbesitzer sollte sich von der Auskunftspflicht dadurch befreien können, daß er den Typenschein der Behörde zur Vernichtung übergibt. Dadurch könnte ein Anreiz dafür geschaffen werden, den Typenschein eines abgemeldeten Fahrzeuges abzugeben. Es konnte immer wieder beobachtet werden, daß gestohlene oder veruntreute Kraftfahrzeuge unter Verwendung von echten Typenscheinen oder Einzelgenehmigungsbescheiden in Verkehr gesetzt wurden.

Zu § 37:

Die Anregung anlässlich der Kraftfahrreferentenbesprechung im Oktober 1993 in Schärding hinsichtlich der Strafbarkeit der Angabe einer falschen Verwendungsbestimmung wurde nicht berücksichtigt.

Zu § 43 Abs. 3 und § 48a Abs. 8:

Es könnte überlegt werden, die Dauer der Freihaltung eines Wunschkennzeichens auf fünf Jahre zu verlängern.

Zu § 47 Abs. 4:

Die in Vorarlberg zahlreich bestehenden Gemeindegewachkörper besorgen unter anderem verkehrspolizeiliche Angelegenheiten, teilweise in beträchtlichem Ausmaß. Zur leichteren Besorgung dieser Aufgaben wäre für die Gemeindegewachkörper die Zugriffsmöglichkeit auf die Zulassungskartei wesentlich. Derzeit muß eine Information aus der Zulassungskartei immer über die Bundesgendarmerie eingeholt werden, was sehr unbefriedigend ist. Es wird daher ersucht, die Mitglieder von Gemeindegewachkörpern in den im § 47 Abs. 4 des Kraftfahrgesetzes geregelten Berechtigtenkreis ergänzend aufzunehmen.

Zu § 55:

Im Interesse der Entlastung der Sachverständigen nach dem Kraftfahrgesetz bzw. der KFZ-Prüfstellen sollte überprüft werden, ob nicht auch für vorzuladende Fahrzeuge eine Selbstvorführung entsprechend § 57a KFG 1967 eingeführt werden könnte.

Zu § 58:

Es wird vorgeschlagen, auch das Kriterium der Lärmarmut eines Fahrzeuges

- 6 -

als Teil der wiederkehrenden Überprüfung vorzusehen (Eintragung in das Genehmigungsdokument und in den Zulassungsschein).

Für die Vorarlberger Landesregierung



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
